



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.04.2006

Nr. 4/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte	32
Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg	32
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Tiefe Straße“; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Hasengarten“)	33
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4e „Fürst-Ernst-Straße/ Oberwallweg“)	33
Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen	33
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 69 „Am Johannishof“	34
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Straße Am Bahnhof“	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2006	35
1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Eilsen	35
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006	36
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2006	37
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sutfeld	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2006	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2006	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2006	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2006	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2006	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2006	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2006	41
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Samtgemeinde Sachsenhagen)	41

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl	42
---	----

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Rechtsverordnung über die Öffnung der Bückeburger Geschäfte

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die in der Stadt Bückeburg gelegenen Verkaufsstellen dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Sonntagen von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

07.05.2006 aus Anlass der Autoschau,
29.10.2006 aus Anlass des Herbstmarktes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeburg, den 04.04.2006

Brombach
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Wochen- und Jahrmärkte werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Wochenmärkte

Für die Berechnung der Marktstandgebühren ist die gesamte Länge des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.

Die Gebühr je Wochenmarkttag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Verkaufsstand je angefangener Meter der Gesamtlänge | 1,25 € |
| 2. Abstellen eines für den Betrieb des Standes erforderlichen PKW auf dem Marktplatz | 4,00 € |

§ 3 Gebühren für die Jahrmärkte

Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche maßgebend, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird einschl. der Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und

sonstigen Vorbauten. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.

Die Gebühr beträgt je Markttag und qm:

- | | |
|---|--------|
| 1. Verkaufs-, Spiel-, Schieß- und Verlosungsgeschäfte außer Imbissgeschäfte | 0,70 € |
| Imbissgeschäfte/Ausschank | 1,20 € |
| 2. Schaugeschäfte, Geisterbahnen, Ponybahnen | 0,50 € |
| 3. Fahrgeschäfte | |
| 3.1. Rund- und Hochfahrgeschäfte bis 100 qm | 0,55 € |
| jeder weitere qm | 0,50 € |
| 3.2. Verkehrskindergarten, Achterbahnen, Autoskooter oder andere vergleichbare Fahrgeschäfte mit unverhältnismäßig großer Grundfläche | 0,45 € |

4. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € je Markttag.

5. Zuzüglich zum festgesetzten Standgeld wird eine Werbungsumlage von 6,00 € je Frontmeter Länge des Geschäftes erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Marktstandgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührensatzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für den Wochenmarkt entsteht mit der Zuweisung oder der Inanspruchnahme des Marktstandes.

2. Die Gebührenpflicht für die Jahrmärkte entsteht
- wenn die Platzzusage erteilt worden ist,
 - ohne Platzzusage mit der Benutzung des Standplatzes, auch wenn dieses eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt geschehen ist.

§ 6 Festsetzung und Entrichtung der Marktstandgebühren

1. Die Marktstandgebühr für den Wochenmarkt wird am Markttag von einem Beauftragten der Stadt festgesetzt und eingezogen. Die Zahlung der Marktstandgebühren kann im voraus gefordert werden.

2. Die Marktstandgebühr für die Jahrmärkte wird von der Stadt festgesetzt und ist bis zu dem in der Platzzusage genannten Termin auf eines der Konten der Stadtkasse Bückeburg einzuzahlen. Wird die Marktstandgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so erlischt die erteilte Platzzusage.

§ 7 Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Abgaben unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt zum 01.05.2006 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg vom 22.06.2001 außer Kraft.

Bückeberg, den 03.04.2006

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat gem. § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 1. Änderung des **Bebauungsplans Nr. 112 „Tiefe Straße“** am 15.12.2005 und für die 1. Änderung des **Bebauungsplans Nr. 53 „Hasengarten“** am 30.03.2006 den Satzungsbeschluss gefasst. Mit dieser Bekanntmachung erlangen die Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 3 ihre Rechtskraft.

Ziel des Bebauungsplans Nr.112 ist die Umwandlung einer Straßenverkehrsfläche zu einem Wohnbaugrundstücke. Der Planbereich betrifft Grundstücke an der südwestlichen Seite der Tiefe Straße in Höhe der Einmündung des Vosskamp. Ziel des Bebauungsplans Nr. 53 besteht in der Ausweisung von zusätzlichen Mitarbeiter- und LKW-Stellplätzen. Das Plangebiet liegt westlich der Straße Hasengarten und nördlich der Zufahrt zur B83. Es erstreckt sich auf die südöstlichen Flächen eines ansässigen Gewerbebetriebes.

Die Planzeichnungen einschließlich ihrer Begründungen werden zu jedermanns Einsicht im Bauamt bereit gehalten und können dort während der Sprechzeiten
montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr
eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unbeachtlich beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren nach Rechtskraft der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 24.06.2004

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplans
3. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 19.04.2006

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat gem. §10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die 1. Änderung des **Bebauungs-**

plans Nr. 4e „Fürst-Ernst-Straße/ Oberwallweg“ am 30.03.2006 den Satzungsbeschluss gefasst. Mit dieser Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 seine Rechtskraft.

Ziel des Bebauungsplans besteht in der Erweiterung von überbaubaren Flächen für Wohnbebauung auf rückwärtigen Grundstücken. Das Plangebiet bezieht sich auf Parzellen, die im Einmündungsbereich der Straßen Oberwallweg (östlich) und Fürst-Ernst-Straße (nördlich) sowie westlich der Grundschule „Am Harri“ liegen.

Die Planzeichnung einschließlich ihrer Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 3 (Planen und Bauen) bereit gehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unbeachtlich beim Zustandekommen der 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 4e ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB und
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplans
3. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 24.04.2006

Der Bürgermeister
Brombach

Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 06.03.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Stadthagen ist eine weltoffene Stadt, die allen Menschen, gleich welcher Herkunft, eine gute Heimat sein will. Die Integration der Migrantinnen und Migranten ist deshalb eine Aufgabe von großer Bedeutung. Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Integration ist ein Prozess des Aufeinanderzugehens; sie erfordert Anstrengungen der Migrantinnen und Migranten und von der Mehrheitsgesellschaft gleichermaßen. Voraussetzungen sind die Achtung der Grundwerte unserer Verfassung einerseits und die Anerkennung der Vielzahl von Kulturen andererseits.

§ 1 Aufgaben des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen, im Folgenden Integrationsbeirat genannt, setzt sich für ein gutes Miteinander von Einheimischen und Mitgrantinnen und Migranten ein. Er ist politisch und religiös unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Integrationsbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

(3) Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüsse des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 51 Abs. 7 NGO bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern.

Von diesen beruft der Rat je ein Mitglied auf Vorschlag

- des Türkischen Elternverein Stadthagen e.V.
- des Türkisch-Islamischen Kulturverein „AKSA Moschee“ e.V.
- der Islamischen Gemeinde Milli Görüs
- der Alevitischen Gemeinde e.V.
- der Mukuz e.V.
- der ZMO
- des Griechischen Verein Akropolis
- der Türkisch Deutschen Familien Union in Stadthagen und Umgebung e.V.

je ein Mitglied auf Vorschlag

- der AWO
- der APO
- der VHS
- der ARGE Sport
- der Schaumburg-Lippische Heimatverein e.V. - Ortsgemeinschaft Stadthagen
- der Ev.-luth. St. Martini-Gemeinde
- der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Mindestens die Hälfte sollen Personen mit Migrationshintergrund sein.

Die Vorschläge sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen enthalten. Die Vorschläge sind von den Berechtigten des Vereins, Organisation usw. zu unterzeichnen.

(2) Alle Mitglieder des Integrationsbeirates müssen am Tag ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit 6 Monaten in Stadthagen mit 1. Wohnsitz gemeldet sein. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

(3) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so schlägt der jeweilige Träger der Organisation usw. ein neues Mitglied zur Berufung vor.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre.

(2) Sind vor Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig berufen, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Beirates bis alle neuen Mitglieder berufen sind.

(3) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut berufen werden.

§ 4 Organe des Integrationsbeirates

(1) Der Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Integrationsbei-

rat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Integrationsbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

(3) Die erste Sitzung des Beirates wird vom Bürgermeister einberufen. Unter seiner Leitung erfolgen die Wahlen, das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Stadt, die für die Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Stadthagen von besonderer Bedeutung sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 29.03.2006

Stadt Stadthagen

Hoffmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 69 „Am Johannishof“

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Am Johannishof“ (der Planbereich liegt nördlich der Straße „Am Johannishof“, östlich der Probsthäger Straße –bis Haus-Nr. 26- und westlich des Feldweges, der in der nördlichen Verlängerung des Ostringes liegt) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 06.03.2006 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Am Johannishof“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 11.04.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister

I.V.

Lück

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen;
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Straße Am Bahnhof“**

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Straße Am Bahnhof“ (der Geltungsbereich liegt südlich der Bahnlinie Hannover-Minden-Rinteln, südwestlich des nördlichen Bereiches der Bahnhofstraße) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.09.2005 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Südlich der Straße Am Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie die Begründung können im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Pläne auch Auskunft erhalten.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch.

Stadthagen, den 11.04.2006

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister

I.V.

Lück

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.335.000 €

in der Ausgabe auf 1.335.000 €
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 173.600 €
in der Ausgabe auf 173.600 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 29. März 2006

Gemeinde Bad Eilsen

Der Bürgermeister

Rinne

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 18.04.2006, Az.: 20 14 10/12 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **02. Mai 2006 bis 10. Mai 2006** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 24. April 2006

Gemeinde Bad Eilsen

Rinne

Bürgermeister

1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

bengesetzes – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 29. März 2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 48,-- € (Euro)
- b) für den zweiten Hund 72,-- € (Euro)
- c) für jeden weiteren Hund 96,-- € (Euro)

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend:

- d) für den ersten gefährlichen Hund 540,-- € (Euro)
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 900,-- € (Euro)
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.296,-- € (Euro)

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat. Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- Bullterrier
 - Pittbullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 7

(2) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) im Sinne von § 3 Absatz 2 dieser Satzung einzustufen sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft.

31707 Bad Eilsen, den 29. März 2006

Rinne
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 08.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.665.800 Euro
in der Ausgabe auf	5.665.800 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.493.800 Euro
in der Ausgabe auf	3.493.800 Euro

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.335.100 Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.335.100 Euro
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	2.000.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	2.000.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 306.700 Euro festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadtdirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000 Euro:
Überschreitungen bis 1.500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird nicht veranschlagt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **2.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 09.03.2006

Tanski	Schulze
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, Stadthagen, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, sowie während der Sprechstunden im Gemeindebüro Meerbeck, Hauptstr. 12, 31715 Meerbeck, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, den 20.04.2006

Schulze
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 08. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	861.000 € und
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	258.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 10.03.2006	
Seehausen	Hartmann
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 06.4.2006

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 14. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	441.300 € und
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	107.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31693 Hesse, den 27.02.2006

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.04.2006 Az 20 14 10/52 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31693 Hesse, den 12. April 2006

Vehling
Bürgermeister

I Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 714.700,-- €
in der Ausgabe auf 714.700,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 256.600,-- €
in der Ausgabe auf 256.600,-- €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, 21. Februar 2006

Stahlhut Harmening
Bürgermeister Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.04.2006 Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2006 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 20. April 2006

Harmening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	4.207.500,00 Euro,
in der Ausgabe auf	4.207.500,00 Euro,

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	451.300,00 Euro,
in der Ausgabe auf	451.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2006 auf 44 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Samtgemeindebürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 15. Dezember 2005

Adam
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.03.2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen, Zimmer 8, öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 13. April 2006

Samtgemeinde Sachsenhagen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl

Die Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2006 vom 31.03.2006 enthält in der Präambel einen Schreibfehler, der hiermit berichtigt wird: Die Satzung wurde vom Rat der Gemeinde Nordsehl nicht am 23. November 2005, sondern am 15. März 2006 beschlossen.

Nordsehl, den 07.04.2006

Wilkening
Gemeindedirektor